

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>73/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Evangelisches Dekanat Nassauer Land Römerstr. 25 56130 Bad Ems <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	17.3
	<i>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</i>	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Dekanatssynode hat am 27.09.2025 in Nassau bei 61 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen folgenden Antrag an die Kirchensynode einzubringen:

Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau möge beschließen:

Dem § 25 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43), wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 können Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Pfarrstelle im Sollstellenplan einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, mit ihrem Einvernehmen als stimmberechtigte Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen werden. Sie können in den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz gewählt werden.“

Begründung

1. Ausgangslage:

- Mit den letzten Beschlüssen der Kirchensynode wurde festgelegt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer künftig nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder in den Kirchenvorständen sind und keinen Vorsitz mehr wahrnehmen können, sondern lediglich beratend teilnehmen.
- Das Ziel dabei war: Stärkung der Ehrenamtlichen, Entlastung der Hauptamtlichen (Pfarrer) und perspektivische Übertragung von Verwaltungsaufgaben an künftige Verwaltungsleitungen

2. Problemstellung:

- Die Einführung von Verwaltungsleitungen ist organisatorisch, zeitlich und finanziell noch ungeklärt. In AG-Nachbarschaftsräumen wird die Verwaltungsleitung die geschäftsführenden Arbeiten auf Kirchenvorstandsebene nicht übernehmen können.
- Viele Kirchenvorstände sind personell überlastet und sehen sich außerstande, die Leitung ausschließlich ehrenamtlich zu tragen.
- Ohne Alternativregelung drohen Rücktritte, Handlungsunfähigkeit oder die Notwendigkeit von Notbesetzungen

3. Ziel des Antrags:

- Kirchenvorstände sollen die **Option** haben, Pfarrerinnen und Pfarrer mit Stimmrecht in den Kirchenvorstand einzubeziehen
- Kirchenvorstände sollen die **Option** haben, Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz zu wählen

- Damit wird die Handlungsfähigkeit vor Ort gesichert, bis tragfähige Strukturen mit Verwaltungsleitungen geschaffen sind

4. Vorteile:

- **Flexibilität:** Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen
- **Praktikabilität:** Sicherung der Leitung dort, wo Ehrenamtliche überfordert oder nicht verfügbar sind
- **Übergangslösung:** Klare Brückenregelung, bis Verwaltungsleitungen tatsächlich eingeführt sind

5. Politische Angemessenheit:

- Der Antrag steht nicht im Widerspruch zur Zielrichtung der Synode (Stärkung der Ehrenamtlichen, langfristige Entlastung der Pfarrer)
- Der Antrag schafft eine **Zwischenlösung für Kirchengemeinden in Nachbarschaftsräumen, die sich noch nicht zu einer Fusion oder Gesamtkirchengemeinde durchringen konnten**. Die Zwischenlösung verhindert, dass Gemeinden in eine Leitungskrise geraten.



Datum: 9.10.2025 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten		☐	☐	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung		☐	☐	
Bauausschuss		☐	☐	
Benennungsausschuss		☐	☐	
Finanzausschuss		☐	☐	
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐	
Rechtsausschuss		☐	☐	
Theologischer Ausschuss		☐	☐	
Verwaltungsausschuss		☐	☐	
Kirchenleitung			☐	
Kirchensynodalvorstand			☐	
			Unterschrift:	

13. KS/23.01.2023